



■ **Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.**

Kommunal-Info 3/2014

26. März 2014

Inhalt

	Seite
Kommunalpolitik in Sachsen	1-4
Wohnmodelle für die Zukunft	4-5
Änderungen im Kommunalrecht	6-9
Nachhaltiger Bau und Betrieb von Gebäuden	9-11

Kommunalpolitik in Sachsen

Am 25. Mai werden die Bürgerinnen und Bürger in Sachsens Städten und Gemeinden an die Wahlurnen gerufen, um neben den Wahlen zum EU-Parlament die Kommunalvertretungen für fünf Jahre neu zu wählen.

Welche Stellung nehmen Gemeinden und Landkreise in der politischen Ordnung ein? Was heißt kommunale Selbstverwaltung? Diese und manch andere elementare Fragen stellen sich dann insbesondere für die „Neulinge“ in der Kommunalpolitik.

Gewählt werden am 25. Mai die Vertretungen

- in den Landkreisen (die Kreistage),
- in den Gemeinden und Städten (die Gemeinderäte bzw. Stadträte),
- sowie in Ortschaften (die Ortschaftsräte).

Gesetzlich werden keine prinzipiellen Unterschiede zwischen Städten und Gemeinden gemacht. Die Bezeichnung „Stadt“ tragen Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl, Siedlungsform und charakteristischer Verhältnisse mit typisch städtischem Gepräge.

Die Kommunale Ebene

Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände (Verwaltungsverbände, Verwaltungsgemeinschaften) bilden die kommunale Ebene der Verwaltung, sie sind nach Artikel 82 der Verfassung des Freistaates Sachsen die *Träger der kommunalen Selbstverwaltung*.

Die Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts, sie erledigen im eigenen Namen und eigener Verantwortung öffentliche Aufgaben in ihrem Wirkungskreis und können dazu auch Verwaltungsakte erlassen.

Die Verbandsversammlung eines Gemeindeverbandes geht nicht wie die Gemeinderäte und Kreistage aus Wahlen hervor, sondern durch die Entsendung von Vertretern der sich zusammenschließenden Gemeinden.

Zur kommunalen Ebene gehören unterhalb der Gemeinden außerdem die *Ortschaften*, für die bei den Kommunalwahlen am 25. Mai auch die Ortschaftsräte gewählt werden. Die Ortschaften sind jedoch keine rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, sie haben nur eine begrenzte Zuständigkeit innerhalb ihrer Ortschaft.

Das Recht der Selbstverwaltung

Die kommunale Selbstverwaltung wird durch Artikel 28 des Grundgesetzes gewährleistet. Danach haben die Gemeinden das Recht, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Gleiches gilt für die Landkreise in Bezug auf die Wahrnehmung der überörtlichen, regionalen Aufgaben.

Die kommunale Selbstverwaltung in Deutschland geht auf die Stein'sche preußische Städteordnung von 1808 zurück, die seinerzeit ein Bestandteil der Reformen des preußischen Staatswesens war.

Selbstverwaltung der Kommunen bedeutet *im rechtlichen Sinne* zunächst, die eigenverantwortliche Erfüllung von öffentlichen Aufgaben in ihrem Wirkungskreis durch eigene Organe und eigene Verwaltung. Als selbständig handelnde Körperschaften verfügen sie über eigene Finanzen, die sie in eigener Verantwortung einsetzen können.

Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltung sind insbesondere solche Rechtsgarantien wie

- die sog. *Allzuständigkeitsvermutung*, d.h., die Gemeinde wird vorderhand für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft als zuständig erklärt, sofern diese nicht schon per Gesetz anderen Trägern öffentlicher Verwaltung übertragen wurden. Das Prinzip der Allzuständigkeit gilt, wenn „die Belange des örtlichen Bereiches berührt sind und die Durchführung innerhalb der räumlichen Grenzen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde möglich ist.“¹
- Den Gemeinden und den Landkreisen wird eine *Eigenverantwortung* zugewiesen, durch die sie ihre Aufgaben ohne staatliche Vormundschaft oder Weisung nach eigenen Zweckmäßigkeitserlegungen realisieren können. Die Einwirkungsmöglichkeit des Staates beschränkt sich hier auf eine Kontrolle der Gesetzlichkeit.
- Zu den elementaren Selbstverwaltungsgarantien gehört weiterhin das *Satzungsrecht* der Gemeinden und Landkreise. Hiernach können sie ihre eigenen, weisungsfreien Angelegenheiten durch Satzungen zum „Gemeinderecht“ bzw. „Kreisrecht“ erheben.

Jedoch sind weder die Gemeinden noch die Landkreise so etwas wie „kommunale Republiken“, die sich ihre Kommunalverfassung selbst geben können. Sie sind Teil des Verwaltungsaufbaus des jeweiligen Landes, was u.a. auch darin zum Ausdruck kommt, dass das jeweilige Land die kommunale Gesetzgebung bestimmt. Gemeinden und Landkreise können also nur *im Rahmen der vom Land beschlossenen Gesetze* Satzungen für ihre eigenen Angelegenheiten erlassen. Die wichtigsten Gesetze des sächsischen Kommunalrechts sind:

- die „Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen“,
- die „Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen“,
- das „Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit“.

Im Zuge Fortentwicklung des sächsischen Kommunalrechts durch Beschluss des Sächsischen Landtags im November 2013 gibt es eine Reihe von Änderungen in diesen und weiteren kommunalrelevanten Gesetzen. Sofern noch keine gedruckten Ausgaben dieser Ge-

setze vorliegen, besteht auch die Möglichkeit, diese aus dem Internet herunterzuladen unter www.revosax.sachsen.de/.

Schulen der Demokratie

In § 1 der Sächsischen Gemeindeordnung werden das Wesen und die Stellung der Gemeinde in der politischen Ordnung wie folgt bestimmt:

- „(1) Die Gemeinde ist Grundlage und Glied des demokratischen Rechtsstaates.“
- „(2) Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner durch ihre von den Bürgern gewählten Organe sowie im Rahmen der Gesetze durch die Einwohner und Bürger unmittelbar.“

Nach dieser Bestimmung sind die Gemeinden die „Keimzelle der Demokratie“ (Bundesverfassungsgericht)² – ohne kommunale Demokratie also kein demokratischer Rechtsstaat!

Deshalb gelten die Gemeinden schlechthin als „Schulen der Demokratie“, ein Begriff, den der französische Philosoph und Politiker Alexis de Tocqueville (1805-1859) prägte, nachdem ihn bei seiner Reise durch die USA das dortige kommunalpolitische Leben tief beeindruckt hatte.

Gemeinden werden als das ursprüngliche Feld für die politische Betätigung der Bürgerinnen und Bürger angesehen. Durch das Mitwirken in der Kommunalpolitik findet eine politische Sozialisation statt und können demokratische Normen und Verhaltensmuster entwickelt und erlernt werden. Allerdings können nur starke Gemeinden ihren Verfassungsauftrag als Grundlage und Glied des demokratischen Rechtsstaates erfüllen.³

Kommunale Selbstverwaltung *im politischen Sinne* bedeutet vor allem das ehrenamtliche Wirken der Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung der kommunalen Angelegenheiten.

Es gehört zum Wesen kommunaler Selbstverwaltung, dass sie vom Engagement der mit den örtlichen Verhältnissen besonders vertrauten Bürger/innen getragen wird. Das schafft Bürger- und Sachnähe, Überschaubarkeit, Flexibilität und Spontanität der Entscheidungen und garantiert damit eine höhere Qualität und Akzeptanz der Aufgabenerfüllung bei den Einwohner/innen.

Sinn einer politisch verstandenen Selbstverwaltung ist es, der Übermacht der Verwaltungsbürokratie entgegenzuwirken und die Entfremdung zwischen Verwaltung und Bürger durch ihre Beteiligung an der Verwaltung zurückzudrängen.⁴

Auch und gerade deshalb, weil kommunale Verwaltung zunehmend einer Professionalisierung unterliegt und durch wachsenden Einsatz hauptberuflicher Angestellter und Beamter gekennzeichnet ist, braucht sie als kreativen Gegenpol das Ehrenamt. Um das zu gewährleisten, müssen die Rechte der kommunalen Vertretungen gestärkt werden, sie dürfen als kommunale Hauptorgane nicht zum Anhängsel der Verwaltung werden.

Eine Besonderheit und Wesenselement kommunaler Selbstverwaltung besteht darin, dass das kommunale Mandat im Gemeinderat ausschließlich ehrenamtlich wahrgenommen wird. Darin unterscheiden sich die gewählten Mandatsträger/innen im Gemeinderat erheblich von Berufspolitikern/innen in Bundes- und Landtag. Das bedeutet aber auch, dass die Arbeitsweise des Gemeinderats bzw. Kreistags sowie der Ausschüsse so organisiert werden muss, dass die gewählten Mandatsträger/innen ihre Tätigkeit auch ehrenamtlich ausüben können. Sitzungen des Gemeinderats und seiner Gremien sollen deshalb zeitlich so gelegt werden, dass auch Berufstätige die Möglichkeit haben, den Pflichten in ihrem Mandat nachkommen zu können.

Ehrenamtliche Tätigkeit bedeutet nicht zwangsläufig unentgeltliche Tätigkeit. Eine Aufwandsentschädigung gehört heute regelmäßig zum Ehrenamt. Der Charakter des Ehrenamtes bleibt solange gewahrt, bis dies nicht zum Hauptberuf wird.

„Bürgerschaftliche Selbstverwaltung“, wie es in § 1 der Sächsischen Gemeindeordnung heißt, wird nicht nur über die gewählten Organe realisiert, sondern auch „durch die Einwohner und Bürger unmittelbar“. Deshalb gehören zu einer lebendigen kommunalen Selbstverwaltung auch die Formen der direkten Demokratie (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid) und der Bürgerbeteiligung (Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag, Bürgerhaushalt u.a.m.).

AG

¹ Hegele/Ewert, *Kommunalrecht im Freistaat Sachsen*, 3. Aufl., S. 28.

² BVerfGE 79, 127 (149).

³ Vgl. *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften*, G § 1, S. 5 sowie Naßmacher/Naßmacher: *Kommunalpolitik in Deutschland*, 2. überarb. Aufl., S. 24f.

⁴ Vgl. *Kommunale Selbstverwaltung. Rechtsgrundlagen-Organisation-Aufgaben...*, 3. überarb. Auflage, S. 34f.

Wohnmodelle für die Zukunft

Gemeinschaftliche Wohnformen gewinnen an Bedeutung. Sie sind ein wichtiger Ansatz zur Bewältigung des demografischen Wandels. Im In- und Ausland gibt es eine Reihe von erfolgreichen Praxisbeispielen.

Der demografische Wandel mit all seinen Facetten wird zunehmend in den Städten und Gemeinden sichtbar. Er stellt uns vor nie gekannte Herausforderungen, die beim Grundbedürfnis „Wohnen“ ganz real und greifbar werden. Deutschland steht unmittelbar vor einer demografischen Wohnrevolution.

Entsprechend der Faktenlage zur Bevölkerungsentwicklung in Deutschland – „wir werden älter, weniger und bunter“ verändern sich Bedürfnisse und Anforderungen an das Wohnen in gravierender Weise. Bereits im Jahr 2030 werden die über 65-Jährigen rund ein Drittel der Bevölkerung stellen. Das stärkste Wachstum findet in der Gruppe der über 80-Jährigen statt.

Demgegenüber gibt es heute nur 600.000 Wohnungen, die dem Anspruch „barrierearm“ genügen. Das entspricht einem Anteil von rund 1,5 Prozent des gesamten Wohnungsbestandes. Bereits im Jahr 2020 wird mit mindestens drei Millionen solcher Wohnungen die fünffache Anzahl benötigt.

Weitere Veränderungen sind bei den Familienstrukturen (z. B. Single-Haushalte, Patchwork-Familien, Kleinfamilien) und Lebensformen (z. B. hohe Mobilität durch die Anforderungen der modernen Arbeitswelt) festzustellen. Beziehungs-, Bindungs- und Unterstützungssysteme entstehen zunehmend außerhalb der Familie als Gegenpool zur Tendenz einer wachsenden Individualisierung bis hin zur Vereinsamung.

Diesen Prozess gilt es in Einklang zu bringen mit der neuen Vielfalt von Alter und Altern in einem Miteinander der Generationen. Im Ergebnis ist ein Paradigmenwechsel vom „Wohnen im Alter“ zum „Wohnen für alle“ überfällig. National und international gibt es bereits erfolgreiche Beispiele für gemeinschaftliche Wohnformen.

Anforderungen von Jung und Alt

Wohnungen, Wohnumfeld, Wohnformen und Quartiere müssen gleichermaßen den Anforderungen von Jung und Alt entsprechen und dazu beitragen, dass sie die spezifischen Kompetenzen aller Generationen und aller Bewohner wechselseitig unterstützen. Wohnimmobilien – im Bestand und im Neubau – sollten in ihrem Lebenszyklus stärker wechselnden Bedürfnissen, unterschiedlichen Bewohnern und Nutzungen gerecht werden können, als dies bislang der Fall ist. Die Politik sollte ein besonderes Augenmerk auf bezahlbaren Wohnraum legen. Brennpunkte sind bekanntermaßen die Ballungsgebiete, in denen die Miet- und Immobilienpreise seit einigen Jahren kontinuierlich steigen.

Mehrgenerationenhäuser haben sich flächendeckend zum Erfolgsmodell entwickelt, sei es als Begegnungszentrum in einem Quartier oder als Ort des Wohnens in nachbarschaftlichen Gemeinschaften von Familien, Alleinstehenden und Älteren in separaten, abgeschlossenen Wohneinheiten.

In privat- und trägerinitiierten gemeinschaftlichen Wohnprojekten engagieren sich Menschen, um gemeinsam maßgeschneiderte Lösungen zu realisieren. Das in der Rechtsform eines Vereins organisierte Mehrgenerationenprojekt „Heller Wohnen“ in Schwäbisch Hall zum Beispiel ist Heimat für Familien, Alleinstehende und Menschen mit Behinderung, die in individuellen Wohnungen leben und Gemeinschaftsräume nutzen können.

Integriert ist eine Wohngemeinschaft für Studenten und Auszubildende. Vorgesehen und bei Bedarf aktiviert werden kann eine Pflegewohngemeinschaft.

Die Zusammenarbeit und der Dialog der Generationen prägt die Hausgemeinschaft und strahlt auch auf die Nachbarschaft im Wohngebiet aus. Im Beginnhaus in Tübingen leben Frauen unterschiedlichster Herkunft zusammen und unterstützen sich gegenseitig. Das Haus wird von einer Stiftung getragen.

Unterstützung in der Nachbarschaft

Eigenständiges Wohnen und Unterstützung in der Nachbarschaft, sei es bei der Kinderbetreuung, bei handwerklichen Aufgaben oder beim Einkaufen, sind gefragt. Gerade in diesen nachbarschaftlichen Netzwerken liegt eine große Chance zur Gestaltung von Wohnen und Leben im demografischen Wandel.

Zeitgemäße Impulse für Architektur und Wohnungsbau setzt das Netzwerk Wohnen unter der Federführung des Deutschen Architekturmuseums in Frankfurt am Main. Unter demografischen Aspekten wurden gelungene Projekte im Neubau und im Bestand national und international zusammengestellt.

In Eschweiler zum Beispiel wurde das ehemalige Kaufhaus Breuer als Wohn- und Geschäftshaus mit barrierefreien Wohnungen umgebaut. In der Innenstadt von St. Gallen (Schweiz) wurde eine leer stehende Stickerei in 17 Wohnungen umgebaut. Die Wohnfabrik Solinsieme ist so konzipiert, dass für Hausarbeiten, handwerkliche Tätigkeiten und Gästepflege gemeinsam genutzte Räume in der Hausgemeinschaft zur Verfügung stehen.

Kommunen und Bürger, Planer, Architekten, Stadtentwickler, Wohnungswirtschaft und Kreditinstitute sind gemeinsam gefordert, nach realisierbaren Lösungen für das Generationen-Wohnen zu suchen und diese umzusetzen. Im Fokus muss der Aufbau von interdisziplinären Netzwerken stehen. Daraus können neue Verantwortungsbündnisse für das Wohnen der Generationen wachsen, in denen sich Einzelne für das Gemeinwohl engagieren, um die Zukunft des „Wohnens für alle“ zu bauen. (Sabine Neumann-Braun)

(www.gemeinderat-online.de, 3/2014)

Änderungen im Kommunalrecht

Im November 2013 hatte der Sächsische Landtag eine Reihe von Änderungen im sächsischen Kommunalrecht beschlossen. Im Folgenden werden einige wichtige Änderungen in der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) benannt, die in der Regel analog auch in der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) geändert wurden.

□ „Sport“ im Aufgabenkreis (§ 2)

In der SächsGemO (wie der SächsLKrO) wird der Sport im Aufgabenkreis hervorgehoben. Damit erfährt der Sport zwar eine Aufwertung in der kommunalen Tätigkeit, ohne dass er jedoch zur kommunalen Pflichtaufgabe erklärt würde oder zwingend bestimmte finanzielle Verpflichtungen damit verbunden wären.

□ Unterrichtung der Einwohner (§ 11)

Die Gemeinde informiert ihre Einwohner laufend über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises. Jetzt soll das auch in elektronischer Form geschehen (z.B. über das Internetportal der Gemeinde/des Landkreises).

□ Ehrenamtliche Tätigkeit (§ 17)

Wie bisher sind die Bürger der Gemeinde zur Übernahme und Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Künftig kann die Gemeinde auch Nicht-Bürgern eine ehrenamtliche Tätigkeit mit deren Einverständnis übertragen.

□ Einwohnerversammlung (§ 22)

Der Bürgermeister muss nicht mehr zwingend die Einwohnerversammlung selbst leiten. Er kann das an einen von ihm beauftragten leitenden Bediensteten weitergeben, sofern der Gemeinderat nicht eines seiner Mitglieder damit beauftragt. Gemeinderäte und Vertreter der Gemeindeverwaltung *müssen* nun den Einwohnern für Fragen zur Verfügung stehen, bisher sollten sie das lediglich.

□ Bürgerbegehren (§ 25)

Das gesetzliche Mindestquorum für ein Bürgerbegehren wurde auf 10% herabgesetzt. In Gemeinden (jedoch nicht in Landkreisen) besteht weiterhin die Möglichkeit, durch Bestimmung in der Hauptsatzung das Quorum auf bis 5% herunter zu setzen.

Künftig müssen die erforderlichen Unterschriften für das Bürgerbegehren spätestens nach einem Jahr bei der Gemeinde eingereicht werden.

Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es nun innerhalb von 3 Monaten (bisher 2) nach der Bekanntgabe des Beschlusses bei der Gemeinde eingereicht werden.

□ Akteneinsicht (§ 28)

Nunmehr kann ein Fünftel der Gemeinderäte (bisher ein Viertel) in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen, dass der Bürgermeister den Gemeinderat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt.

□ Anfragen an den Bürgermeister (§ 28)

Anfragen an den Bürgermeister über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde sind binnen einer angemessenen Frist zu beantworten. Konkretisiert wurde, dass diese Frist grundsätzlich vier Wochen zu betragen hat.

□ Fraktionen (§ 35a)

Bisher galt schon, dass die Gemeinde den Fraktionen Mittel aus ihrem Haushalt für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewähren konnte. In Gemeinden ab 30.000 Einwohnern *sollen* ihnen jetzt Mittel gewährt werden.

Außerdem kann durch Geschäftsordnungsregelung vorgesehen werden, dass Arbeitnehmer der Fraktionen zu nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse Zutritt haben.

In den Landkreisen galt bisher, dass den Fraktionen nach § 31 SächLKrO angemessene Mittel *zu gewähren waren*. Nun heißt es nur noch: Der Landkreis *soll* den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt für die Geschäftsführung gewähren.

□ Gemeinderatssitzung (§ 36)

Der Bürgermeister kann nun den Gemeinderat nicht nur in schriftlicher, sondern auch in elektronischer Form einladen. Er soll künftig nicht mehr mindestens einmal monatlich einberufen werden, sondern nur noch, wenn es die Geschäftslage erfordert.

Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Gemeinderäte (bisher ein Viertel) unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

□ Antrag auf die Tagesordnung (§ 36)

Bisher konnte nur auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats gesetzt werden. Jetzt steht dieses Recht auch *einer Fraktion* zu, unabhängig von ihrer Stärke.

□ Ausschluss von der Sitzung (§ 38)

Bisher konnte ein Gemeinderat bei grobem Verstoß gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden, womit der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden war. Nun kann bei *wiederholten Verstößen* der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen. Analog gilt das wie für die bisherige Regelung auch entsprechend für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

□ Überweisung an den Gemeinderat (§41)

Ein Fünftel *aller* Mitglieder (bisher ein Viertel) eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist. Wichtig ist: dieses Mindestquorum von einem Fünftel bezieht sich auf die Gesamtzahl der Mitglieder des Ausschusses, nicht nur auf die Zahl der gerade anwesenden Mitglieder.

□ Besetzung der Ausschüsse (§ 42)

Weiterhin gilt der Grundsatz, dass die Zusammensetzung der Ausschüsse der Mandatsverteilung im Gemeinderat entsprechen soll. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines Ausschusses nicht zustande, können die Mitglieder von den Gemeinderäten auf

Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt werden.

Neu ist jetzt aber die Möglichkeit, dass anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder der Gemeinderat jetzt beschließen kann, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder dem Bürgermeister von den Fraktionen entsprechend der ihnen zustehenden Sitze schriftlich benannt. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser auch abberufen werden und durch andere ersetzt werden.

Neu ist auch, dass die Mitglieder der Ausschüsse sich *im Einzelfall* durch andere Gemeinderäte vertreten lassen können.

☐ **Sachkundige Einwohner (§ 44)**

Neu ist die Bestimmung, dass Mitglieder des Gemeinderats und Bedienstete der Gemeinde nicht als sachkundige Einwohner berufen werden können.

☐ **Widerspruch des Bürgermeisters (§ 52)**

Hat der Bürgermeister gegen einen Beschluss des Gemeinderats seinen Widerspruch eingelegt, ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung des Gemeinderats einzuberufen, die spätestens 4 Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden hat (bisher war das auf 3 Wochen befristet).

Wurde vom Bürgermeister gegen Beschlüsse von beschließenden Ausschüsse Widerspruch eingelegt, hat in diesen Fällen nun der Gemeinderat in gleicher Weise über den Widerspruch zu entscheiden.

☐ **Ortschaftsrat (§ 67)**

Dem Ortschaftsrat werden wie bisher zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze *müssen* jetzt im Rahmen der Gesamtausgaben der Gemeinde unter Berücksichtigung des Umfanges der in der Ortschaft vorhandenen Einrichtungen festgesetzt werden (bisher *sollten* sie das lediglich).

☐ **Aufhebung der Ortschaftsverfassung (§ 69a)**

Dieser Paragraph wurde gänzlich neu eingefügt. Danach kann die Ortschaftsverfassung durch Änderung der Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte aufgehoben werden, wenn der Ortschaftsrat fortdauernd beschlussunfähig ist.

Wurde die Ortschaftsverfassung auf Grund einer Vereinbarung nach Gemeindezusammenschluss auf unbestimmte Zeit eingeführt, kann sie nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats aufgehoben werden, frühestens zur übernächsten regelmäßigen Wahl nach ihrer Einführung. Der Beschluss des Ortschaftsrats bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Ist die Zahl der Ortschaftsräte während der Wahlperiode auf weniger als die Hälfte der festgelegten Mitgliederzahl gesunken, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

☐ **Vertretung in Unternehmen (§ 98)**

Werden in ein Unternehmen in Privatrechtsform (z.B. GmbH) Vertreter der Gemeinde entsandt, *müssen* diese über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen, bisher sollten sie das lediglich.

Auch in einen Aufsichtsrat dürfen nur Personen entsandt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Außerdem sollen künftig von der Gemeinde keine Personen für den Aufsichtsrat bestimmt wer-

den, die Arbeitnehmer des Unternehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmens sind.

AG

Energieeffizient bauen

Nachhaltiger Bau und Betrieb von Gebäuden

Die Entwicklung hin zu einem nachhaltigen Bauen und Betreiben von Gebäuden ist auf einen Bewusstseinswandel angewiesen. Gefragt ist der adäquate Umgang mit den verfügbaren Ressourcen. Zukünftige Energiestandards sollten den Aufwand pro Person oder Nutzer mehr in den Vordergrund stellen.

Das Bauwesen hat an Ressourcenverbrauch und Klimawandel einen erheblichen Anteil. Gebäude verbrauchen in Deutschland 50 Prozent aller der Erde entnommenen Stoffe, verursachen 60 Prozent der Abfälle und verbrauchen die Hälfte der produzierten Endenergie. Weltweit resultieren ein Drittel der Treibhausgasemissionen aus dem Bau und Betrieb von Gebäuden. Die Bewältigung dieser Herausforderungen kann nur durch eine ganzheitliche Strategie in unterschiedlichen Handlungsfeldern gelingen.

Für Gebäude gilt es, systemische Lösungsansätze zu entwickeln, die passive sowie aktive Strategien für die fünf grundlegenden Energiethemen eines Gebäudes behandeln: Wärme, Kälte, Luft, Licht und Strom. Passive Strategien versuchen den Energiebedarf des Gebäudes zu minimieren – also beispielsweise die Wärme innerhalb des Gebäudes zu erhalten oder den Strom effizient zu nutzen. Aktive Maßnahmen optimieren die Energieversorgung – so sollen Wärme und Strom effizient gewonnen werden. Die Effizienz des Energieverbrauchs von Gebäuden wird über unterschiedliche Standards definiert.

Novelle der Energieeinsparverordnung

Der Energiestandard, also praktisch die Effizienz des Gebäudes, kann durch gesetzliche Vorgaben, durch Fördergrenzen oder durch private Forschungsinstitute definiert werden. Er beschreibt häufig, wie hoch der Energiebedarf des Hauses pro Quadratmeter und Jahr ist. Auch der Ressourceneinsatz oder die Emissionen pro Nutzfläche, Wohneinheiten oder Person können limitiert werden.

Der Mindeststandard für energiesparendes Bauen in Deutschland wird durch die Energieeinsparverordnung (EnEV) gesetzlich auf Bundesebene festgelegt und mit jeder Novellierung in einem wirtschaftlich zumutbaren Rahmen prozentual verschärft. Am 16. Oktober 2013 wurde die Novellierung der EnEV, den Energiestandard EnEV 2014, beschlossen. Mit dem Inkrafttreten der Novellierung ist im Frühsommer 2014 zu rechnen. Die EnEV beschreibt neben den Bilanzregeln ein „Referenzgebäude“, sozusagen den Stand der Bautechnik in Deutschland, über das die Mindestanforderungen festgelegt werden („Neubaustandard“).

Förderinstitutionen wie die KfW definieren ihre eigenen Standards mit Bezug zum Referenzgebäude (EnEV 2009-Neubaustandard), um zukunftssträchtige Optimierungen wirtschaftlich attraktiv zu machen. Die KfW-Effizienzhaus-Standards werden in Relation zum Referenzgebäude der EnEV definiert. Folgende Förderstufen werden angeboten: KfW-Effizienzhaus 40, 55, 70, 85, 100 und 115 für Neubau und Bestand. Das Effizienzhaus 70 darf beispielsweise den Jahres-Primärenergiebedarf von 70 Prozent und den

Transmissionswärmeverlust von 85 Prozent gegenüber dem EnEV 2009-Referenzgebäude nicht überschreiten.

Zusätzlich hierzu haben sich unabhängige Standards im Wortgebrauch etabliert. Zu diesen zählen unter anderem das Solarhaus, das Niedrigenergiehaus und das 3-Liter-Haus, für die es keine wirklich festgeschriebenen Definitionen gibt. Diese sind in erster Linie Baukonzepte, Demovorhaben mit Forschungscharakter oder schlicht Marketingbegriffe.

Passivhaus-Standard

Der Passivhaus-Standard ist klar durch Anforderungen und Kennwerte definiert, stellt jedoch keine gesetzliche Verpflichtung dar. Das Passivhaus ist ein Musterbeispiel für eine klare und umfangreiche, im Unterschied zu anderen weitgehend bauphysikalisch begründete Definition, die hinsichtlich der mittlerweile verfügbaren aktiven Technologien aber der Fortentwicklung bedarf. Festgelegt sind hier ein Heizwärmebedarf von nicht mehr als jährlich 15,4 Kilowattstunden pro Quadratmeter, eine Heizlast von nicht mehr als 10 W/m² und ein Primärenergiebedarf inklusive Beleuchtung, Belüftung, Haushaltsstrom und Hilfsstrom von nicht mehr als 120 kWh/(m²a).

Weiterhin gefordert sind eine nahezu wärmebrückenfreie Konstruktion, eine hohe Luftdichtheit, sichergestellt durch einen Blower-Door-Test, sowie ein U-Wert der Fenster von kleiner gleich 0,85 W/(m²K). Dieser Standard wurde für Wohngebäude entwickelt und nach und nach auf Nichtwohngebäude übertragen. Das Passivhaus definiert heute das Optimum des energieeffizienten Bauens und wird von der KfW analog der Effizienzhaus-Standards 40 und 55 gefördert.

Nutzen und Herausforderungen

In der Regel wird bei der Errichtung eines Passivhauses von Mehrkosten in Höhe von zusätzlich fünf bis zehn Prozent gegenüber einem herkömmlich errichteten Gebäude ausgegangen. Die höheren Investitionskosten amortisieren sich aufgrund des geringeren Energiebedarfs und den damit einhergehenden geringeren Betriebskosten bereits nach wenigen Jahren.

Eine Herausforderung stellt die Bedienbarkeit der komplexeren Gebäudetechnik durch den Nutzer dar, denn oft werden die theoretisch errechneten Bedarfswerte aufgrund der nicht sachgerecht bedienten (oder bedienbaren) Technik nicht erreicht. Weiterhin ist der vom Passivhaus-Standard vorgegebene Heizwärmebedarf von gerundet 15 kWh/(m²a) nur mit erheblichem Aufwand und teilweise mit gestalterischen Einschränkungen zu erreichen. Insbesondere die letzten 10 kWh/(m²a) bringen gemessen an den Mehrkosten nur eine geringe Effizienzsteigerung.

Absoluter Energiebedarf pro Person

Die Steigerung der Energieeffizienz in Bauten und die Nutzung erneuerbarer Energieträger senken den Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die CO₂-Emissionen pro Quadratmeter Wohnfläche. Seit Einführung der ersten Wärmeschutzverordnung sinkt dementsprechend der Energiebedarf pro Quadratmeter von Neubauten kontinuierlich. Gleichzeitig werden Wohnungen und andere Nutzflächen immer größer, pro Person werden größere Flächen in Anspruch genommen und dementsprechend auch konditioniert.

Die relativen Einsparungen pro Quadratmeter werden durch die größere Nutzfläche pro Person größtenteils aufgehoben. Der absolute Energiebedarf pro Person ist daher trotz der erheblichen Effizienzsteigerungen nahezu unverändert hoch. Eine solche Entwicklung wird als Reboundeffekt bezeichnet.

Zukünftige Energiestandards werden andere Bewertungsmaßstäbe verwenden. Anstelle der Betrachtung pro Quadratmeter kann eine Bewertung pro Person treten. Eine solche Darstellung ermöglicht es dem Nutzer, die Folgen seiner Handlungen direkter nachzuvollziehen und kann daher eine Verhaltensänderung bewirken. Dies wiederum bildet die Grundlage für Suffizienzstrategien.

Flächenbedarf als Faktor

Die Suffizienz stellt die Frage nach der Angemessenheit des eigenen Energieverbrauchs. Sie will den Überverbrauch von Ressourcen und Energie begrenzen sowie Genügsamkeit und Verhältnismäßigkeit im gesellschaftlichen Umfeld herausfordern und umsetzen. Im Bauwesen geht es dabei zunächst um die Beantwortung der Grundsatzfrage, ob ein Flächenbedarf in der geplanten Größe überhaupt erforderlich ist. Die Planung intelligenter, multifunktionaler Räume mit niedrigem Flächenbedarf kann der zentrale Beitrag von Architekten und Planern zur Energie- und Ressourcenwende werden. (Joost Hartwig/Michael Keller/Patrick Pick)

(www.gemeinderat-online.de/)

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
01127 Dresden
Großenhainer Straße 99
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945
Fax: 0351-7952453
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de
V.i.S.d.P.: A. Grunke